



**GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE**

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 16.07.2024

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung

In nachstehender Angelegenheit findet am

01.08.2024

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

09:30 Uhr: Herr Klaus Franz Kaschnitz

Vereinigung der best. Bauplatzerklärungen zu einem Gesamtbauplatz auf Grundstück Nr. 535/5 KG St. Gilgen (EZ 1177), 535/4 KG St. Gilgen (EZ 1157), Bergfeldweg 11, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Bauplatzerklärung
Gemeindeamt 2. Stock

10:30 Uhr: Herr Mag. rer. soc. oec. Cornelius Necas und Frau Dipl.-Ing. Karin Sandra Wagenbauer-Necas

Abbruch des best. Dachstuhles und Neuerrichtung eines Dachstuhles samt Kniestockausbildung auf Grundstück Nr. 205/9 KG Winkl (EZ 167), Stadlerweg 24, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

11:30 Uhr: Aberseehof Gassner GmbH (FN 269008a)

Errichtung eines Schotterparkplatzes auf Grundstück Nr. 96/7 KG Gschwand (EZ 376)

Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

An Ort und Stelle

13:30 Uhr: Herr Alexander Sams

Neubau eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. 97/8 (in Bearbeitung) aus Grundstück Nr. 97/1 KG Gschwand (EZ 548)

Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt